VERORDNUNG (EWG) Nr. 821/73 DER KOMMISSION

vom 26. März 1973

über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 des Rates vom 20. August 1972 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm und an das UNRWA (4) sieht die Lieferung einer bestimmten Menge butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist, an das Welternährungsprogramm vor. Das Welternährungsprogramm hat die Lieferung von 2 413 Tonnen butteroil an bestimmte Drittländer beantragt. Für die Lieferung fob ist eine Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 über Ausschreibungen zur Lieferung von butteroil an das Welternährungsprogramm (5) durchzuführen.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 bedarf jedoch einiger Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 wird für die Herstellung und die Lieferung fob von 2 413 Tonnen butteroil für bestimmte Drittländer eine Ausschreibung durchgeführt, nach folgenden Partien aufgeteilt :

a) 960 Tonnen für Jordanien,

b) 453 Tonnen für bestimmte Drittländer, davon :
- 164 Tonnen für Afghanistan,
- 70 Tonnen für Zypern,
- 50 Tonnen für Obervolta,
- 4 Tonnen für die Philippinen,
- 15 Tonnen für Somaliland,
- 150 Tonnen für Süd-Jemen,

c) 500 Tonnen für Mexiko,

d) 500 Tonnen für Mexiko.

Die Lieferung erfolgt zu einem von der Interventionsstelle festzusetzenden Zeitpunkt, der

— nach dem 15. Mai und vor dem 1. Juni 1973 liegt hinsichtlich der unter a) und b) genannten Warenpartien,

— nach dem 1. und vor dem 17. Juni 1973 liegt hinsichtlich der unter c) und d) genannten Warenpartien.

Artikel 2

Die zur Herstellung des butteroils bestimmte Butter wird von der deutschen Interventionsstelle abgenommen.

Artikel 3

Das butteroil wird in Metalldosen von 5 kg verpackt.

Artikel 4

Der in dem Angebot anzugebende Verschiffungshafen wird unter den in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 genannten Häfen gewählt.

Artikel 5

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 10. April 1973, 12 Uhr.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 178 vom 2. 8. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 15.

Artikel 6

Auf die gemäß dieser Verordnung gelieferte Butter und das daraus hergestellte butteroil werden keine Ausgleichsbeträge angewandt und keine Erstattungen gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI